

Punktzahl:	Note:
Vom Studierenden auszufüllen:	
Matrikelnummer: _____	
Prüfung FS 2017	Datum 14.06.2017
<u>Leistungskontrolle im Bundessteuerrecht</u>	
Prof. Dr. Adriano Marantelli	
Vom Studierenden auszufüllen:	
Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____	
Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern (z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS): _____	

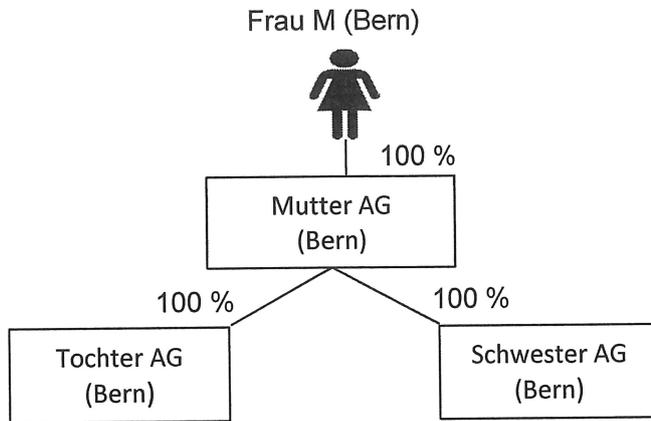
Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie Ihre **Matrikelnummer** auf jedes Blatt des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die (per 1.1.2017 massgebenden) **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind obligatorisch zu lösen.
4. Der Prüfungsbogen umfasst **20 Seiten (inkl. Deckblatt + 3 Seiten Beilagen)**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

Sachverhalt Nr. 1 (45 Minuten / 32 Punkte)

Die Medizinalgruppe M ist im Bereich der Herstellung medizinischer Geräte tätig und hat folgende Struktur resp. umfasst folgende Gesellschaften:



Alleinaktionärin der Mutter AG ist Frau M mit Wohnsitz Bern. Sämtliche Gesellschaften der M-Gruppe sind mehrwertsteuerpflichtig (es liegt keine Gruppenbesteuerung im Sinne von Art. 13 MWSTG vor).

Sachverhaltsvariante A)

Die Tochter AG liefert der Mutter AG im Jahre 2017 Bestandteile für die Herstellung von medizinischen Geräten zum Preis von CHF 1 Mio. Der Marktwert der fraglichen Bestandteile beträgt indes CHF 1.8 Mio.

Frage 1: Ergeben sich aus dieser Transaktion auf Stufe Tochter AG irgendwelche Steuerfolgen, namentlich hinsichtlich Gewinn-, Verrechnungs- oder Mehrwertsteuer (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 6: Ergeben sich aus dieser Transaktion auf Stufe Schwester AG irgendwelche Steuerfolgen, namentlich hinsichtlich Gewinn-, Verrechnungs- oder Mehrwertsteuer sowie Emissionsabgabe (Begründung und Gesetzesartikel angeben oder allenfalls – wenn opportun – bloss einen Verweis auf vorangehende Antworten machen)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhaltsvariante C)

Die Mutter AG liefert der Tochter AG im Jahre 2017 Bestandteile für die Herstellung von medizinischen Geräten zum Preis von CHF 1 Mio. Der Marktwert der fraglichen Bestandteile beträgt indes CHF 1.8 Mio.

Frage 7: Ergeben sich aus dieser Transaktion auf Stufe Tochter AG Gewinnsteuer- oder Emissionsabgabefolgen (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

C) Herr Müller hat eine 12 jährige Tochter T aus einer früheren, mittlerweile geschiedenen Ehe. Herr Müller und die abgeschiedene frühere Ehefrau haben die elterliche Sorge gemeinsam inne, das Kind lebt ausschliesslich bei seiner Mutter. Herr Müller zahlt für die Tochter T Unterhaltsbeiträge im Umfang von CHF 1'200/Monat.

Frage 1: Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bei Herrn Müller?

.....
.....
.....
.....

Frage 2: Welche steuerlichen Auswirkungen hat der Empfang der Unterhaltsbeiträge bei der abgeschiedenen ehemaligen Ehefrau von Herrn Müller?

.....
.....
.....
.....

Frage 3: Wer kann den Kinderabzug geltend machen?

.....
.....
.....
.....

Frage 4: Wer kann die anfallenden Kinderdrittbetreuungskosten (z.B. KITA) von CHF 8'000 pro Jahr geltend machen?

.....
.....
.....
.....

D) Das Ehepaar Müller macht folgende Zahlungen im Jahr n:

- > An die Y-Partei, eine Bundesratspartei: CHF 2'000
- > An das schweizerische Rote Kreuz des Kantons Bern (siehe dazu auch **Beilage 2**): CHF 1'000.

Das Ehepaar Müller überlegt sich, wie diese Zahlungen steuerlich behandelt werden müssen.

Antwort:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

E) Frau Müller hat ein paar wenige Aktien an der börsenkotierten Y. AG. Im Jahre n macht die Y. AG eine „Dividendenausschüttung“ aus ihren Kapitaleinlagereserven. Frau Müller erhält insgesamt CHF 400 und überlegt sich, wie sie diese Zahlung in der Steuererklärung deklarieren muss (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Antwort:

.....
.....
.....
.....
.....

- F) Herr Müller ist mit 15% an der K. GmbH mit Sitz in Bern beteiligt. Die K. GmbH schüttet im Jahre n einen Teil des Gewinnes des Vorjahres aus. Herr Müller erhält im Rahmen dieser Dividendenausschüttung folgende Abrechnung:

CHF 10'000 Bruttodividende
./ CHF 3'500 Verrechnungssteuer

CHF 6'500 Nettodividende
=====

Herr Müller stellt sich die Frage, wie diese Zahlung in der Steuererklärung des Jahres n zu deklarieren ist.

Antwort:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- G) Das Ehepaar Müller ist Eigentümer eines Ferienhauses in Italien. Der Eigenmietwert dieses Ferienhauses wurde auf CHF 30'000 bestimmt. Das Ehepaar Müller möchte wissen, wie dieser Eigenmietwert in der bernischen/schweizerischen Steuererklärung einkommenssteuerlich zu behandeln ist.

Antwort:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 2: Besteht für die Dienststelle „Rechenzentrum“ allenfalls die Möglichkeit, für gewisse Umsätze zu optieren und falls ja, weshalb könnte dies Sinn machen (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 3: Wie wäre die *obligatorische* Steuerpflicht der Dienststelle „Rechenzentrum“ der Stadt Wasserburg zu beurteilen, wenn sie im Jahre n DVL an Nichtgemeinwesen lediglich im Ausmass von insgesamt CHF 26'000 und an andere Gemeinwesen von CHF 70'000 erbracht hätte (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

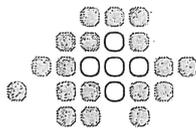
Block B

Sachverhalt 1

X. kauft am SBB-Schalter im Bahnhof Bern ein Bahnbillett nach Rom (Italien). Die Bahnfahrt führt von Bern über Chiasso (Schweiz) nach Rom. Der Preis für den schweizerischen Streckenanteil (Bern bis Chiasso) beträgt CHF 150 (exkl. MWST), der Preis für den ausländischen/italienischen Streckenanteil (Chiasso bis Rom) CHF 106 (exkl. MWST).

- ENDE -

Beilagen



Merkblatt zur Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer

(Februar 2001)

I. Grundsatz: Bei der Verrechnungssteuer gilt die sog. Direktbegünstigungstheorie

Entsprechend gilt die Person als leistungsbegünstigt, die nach aussen in den Genuss der steuerbaren Leistung gelangt ist. Die Verrechnungssteuer ist auf diese Person zu überwälzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 VStG) und die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (vgl. Art. 21 ff. VStG oder allfällige Doppelbesteuerungsabkommen) müssen durch diese Person erfüllt sein.

II. Ausnahmen (Anwendung der sog. Dreieckstheorie)

1. Geldwerte Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionärskreis beherrschten Gesellschaften

a) Sanierung einer nahestehenden Gesellschaft

Leistet eine Gesellschaft einen Beitrag zur Sanierung einer Schwester- oder nahestehenden Gesellschaft, gilt die Dreieckstheorie, denn die Sanierung einer notleidenden Gesellschaft ist Sache des Aktionärs. Für die Emissionsabgabe ist zu beachten, dass die sanierte Gesellschaft einen Zuschuss nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG erhält, wobei aber die Frage des Erlasses nach Art. 12 StG zu prüfen ist.

b) Sanierungsfusion

Übernimmt eine sanierungsbedürftige Gesellschaft eine über Reserven verfügende Gesellschaft mittels Fusion, so gilt für die Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie. Die Emissionsabgabe wird nicht erhoben, da eine nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG befreite Fusion im Sinne von Art. 748 - 750 OR vorliegt.

2. Geldwerte Leistungen zu Gunsten von nahestehenden Personen ausserhalb des Kreises verbundener Gesellschaften

a) Leistungen an eine nahestehende natürliche Person

Beruhet die erbrachte geldwerte Leistung ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Aktionär der leistenden Gesellschaft und der nach aussen als Leistungsempfängerin erkennbaren Person, gilt die Dreieckstheorie. Die leistende Gesellschaft ist in diesen Fällen lediglich vorgeschobenes «Schenkungsinstrument» des Aktionärs, weshalb dieser als Leistungsbegünstigter zu betrachten ist.

b) Leistungen an eine nahestehende, nicht vom gleichen Aktionärskreis beherrschte juristische Person

Beruhet die Leistung an eine juristische Person als nach aussen erkennbare Empfängerin ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Inhabern der Beteiligungsrechte der beiden Gesellschaften, gilt bei der Verrechnungssteuer ebenfalls die Dreieckstheorie. Auch hier benützt der Aktionär der leistenden Gesellschaft seine Unternehmung nur als Instrument für die Vornahme einer Schenkung. Auf Seite der empfangenden juristischen Person ist die Leistung als Zuschuss im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG zu qualifizieren.

III. Inkrafttreten der Ausnahmen

Diese Regelung gilt für alle geldwerten Leistungen, die ab dem 1. Januar 2001 erfolgen.

Intendance des impôts
du canton de Berne

Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind / Institutions exonérées d'impôt pour buts de service public ou d'utilité publique	Steuerbefreiung / Exonération d'impôt
Schweizerische Herzrhythmus- Stiftung	voll / intégralement
Schweizerische Herzstiftung	voll / intégralement
Schweizerische Hirnliga	voll / intégralement
Schweizerische Interessengemeinschaft zur Erhaltung von Grafik und Schriftgut (SIGEGS)	voll / intégralement
Schweizerische Kommende des Johanniterordens	voll / intégralement
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)	voll / intégralement
Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft Sektion Muri-Gümligen SLRG	voll / intégralement
Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Thun-Oberland	voll / intégralement
Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien	voll / intégralement
Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe (SPOG)	voll / intégralement
Schweizerische Pankreasstiftung	voll / intégralement
Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung der Kakao- und Schokoladewirtschaft	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung Feriendorf Twannberg	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für audiovisuelle BildungsangeboteSSAB	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für Design	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für die Erforschung der Muskel- krankheiten	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für Gefässmedizin	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung für Klinische Krebsforschung	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung PRO VENEZIA	voll / intégralement
Schweizerische Stiftung zur Förderung unabhängiger Information SSUI	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung der AOC-IGP	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder SVEHK	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung der Jugendpresse (ASPJ)	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung für Evangelisches Kirchen- recht	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung	voll / intégralement
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)	voll / intégralement
Schweizerische Verkehrs- Stiftung (SVS)	voll / intégralement
Schweizerische Verkehrstele- matik-Plattform its-ch	voll / intégralement
Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG)	voll / intégralement
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)	voll / intégralement
Schweizerischer Dachverband Mediation SDM	voll / intégralement
Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)	voll / intégralement
Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden	voll / intégralement
Schweizerischer Gemeindeverband	voll / intégralement
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, sgf Bern	voll / intégralement
Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	voll / intégralement
Schweizerischer Schafzuchtverband Genossenschaft	voll / intégralement
Schweizerischer Städteverband	voll / intégralement
Schweizerischer Transplan- tierten-Verein	voll / intégralement
Schweizerischer Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung und Altlasten	voll / intégralement
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute,Region Bern (SVS/FEAS Bern)	voll / intégralement
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute,SVS Schweiz	voll / intégralement
Schweizerischer Verein für Autosicherheitsgurten	voll / intégralement
Schweizerischer Verein für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenvielfalt in Indien	voll / intégralement
Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat	voll / intégralement
Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft	voll / intégralement
Schweizerisches Alpines Museum	voll / intégralement
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern	voll / intégralement
Schweizerisches Rotes Kreuz Bern-Emmental (SRK Bern-Emmental)	voll / intégralement
Schweizerisches Rotes Kreuz Bern-Oberaargau (SRK Bern-Oberaargau)	voll / intégralement
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)	voll / intégralement
Schweizerisches Rotes Kreuz Sektion Biel-Seeland	voll / intégralement
SchweizMobil	voll / intégralement
Schwimmbadverein Fraubrunnen	voll / intégralement
Schwimmbadverein Huttwil	voll / intégralement
sclerodermie.ch SVS	voll / intégralement

Beilage 3

Auszug aus:

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in
eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,
beschliesst:

[...]

Art. 12

2. Vorsatz und
Fahrlässigkeit.
Begriffe

- 1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.
- 2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
- 3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

[...]

Art. 22

4. Versuch.
Strafbarkeit
des Versuchs

- 1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.
- 2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.